

Gemeinde Dischingen

Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.03.2016 in der Fassung vom 06.12.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt jeweils pro Wohnplatz und Kalendermonat
- 211,88 Euro für das Gebäude Margaretenweg 8 in Dischingen
 - 200,05 Euro für das Gebäude Sperrbergstraße 17 in Ballmertshofen.

Die bisherigen Gebühren für die Gebäude Rosenbachstraße 20, Torstraße 18 und Fleinheimer Straße 33/35, alle in Dischingen entfallen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.08.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Dischingen am 31.07.2017 beschlossene Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dischingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dischingen, den 06.12.2017

Alfons Jakl
Bürgermeister